

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 12.01.2022)	
A.1.1	Die Planung umfasst das Flst. Nr. 501/Gemarkung Furtwangen mit einer Gesamtfläche von ca. 3,4358 ha und ist als Sondergebiet (SO) „Rehabilitationsklinik Kinderkrebsnachsorge“ ausgewiesen. Die 3. Änderung des BPl „Katharinenhöhe“ befindet sich komplett innerhalb des räumlichen Gestaltungsbereiches des bereits bestehenden Bebauungsplans. Landwirtschaftliche Betriebe sind von dieser Ausweisung nicht betroffen. Dem Vorhaben stehen keine landwirtschaftlichen Belange entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen
A.1.2	Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bau BG abgewickelt; eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist nicht erforderlich. Sollten artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden und hierfür landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, bitten wir um weitere Beteiligung im Verfahren. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land-oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen Zeitpunkt werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt.
A.2	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.01.2022)	
A.2.1	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine .	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine .	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren das LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen. Der geotechnische Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.4	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis, Dioritporphyr) Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.2.5	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.6	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.7	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren das LGRB als Träger öffentlicher Belangen keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Katzensteig Furtwangen“ wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.8	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Altholräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.9	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 24.01.2022)	
A.3.1	Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Fertigung des Bebauungsplanes mit Rechtskraftvermerk in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
A.3.2	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Abwasser Wir weisen darauf hin, dass die bestehenden wasserrechtliche Erlaubnis zur Niederschlagwassereinleitung vom 15.12.2020 zu beachten ist und die in 2021 ertüchtigte Rückhaltung nur entsprechend der bestehenden bebauten Fläche von AU=6590 m ² ausgelegt wurde. Erweiterungsflächen wurden hierbei nicht berücksichtigt. Bei künftigen Bebauungen ist das Regenrückhaltebecken entsprechend zu vergrößern bzw. es sollte abflussminimierend gebaut werden (z.B. Gründach, wasserdurchlässige Beläge, separate Rückhaltung, ...).	Wird zur Kenntnis genommen. Eine eventuell notwendige Ertüchtigung des Regenrückhaltebeckens kann im Rahmen von weiteren Einzelbauanträgen gemeinsam besprochen und abgestimmt werden.
A.3.4	Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für	Wird zur Kenntnis genommen. Bei dem durchgeführten Verfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Bebauungsplanänderungsverfahren nach §13 BauGB. Bei dem Bau von Hauptgebäuden mit Flachdach ist eine Dachbegrünung zwingend vorgeschrieben.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s.u. Abwasser)	
A.3.5	Umgang mit Bodenmaterial Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtungen oder Vergeudungen zu schützen. Das bei den Bautätigkeiten anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigen Unterboden auszubauen und soweit als möglich an geeigneten Stellen innerhalb des Plangebietes wiederzuverwerten (z.B. zum Massenausgleich) oder einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, zu überprüfen, ob durch eine Anpassung des Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden können. Bei der Verwertung von Bodenmaterial ist die DIN 19731 zu beachten. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese im in max. 2m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen. Bodenverdichtungen und –belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($<4\text{N/cm}^2$) befahren werden. Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit	Wird zur Kenntnis genommen.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z.B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz – zu übermitteln. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – mitzuteilen.	
A.3.6	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Planungsgebietes sind und zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei der Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigung.	Wird zur Kenntnis genommen.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Seite 6 von 9

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.7	Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.8	Grundwasserschutz Die gesetzliche Grundlage des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- und Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z.B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteile o.ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Baugründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Auflagen werden dem Bauherrn und Anschlussnehmer im Rahmen der Einzelbauanträge über die zu erteilende Entwässerungsgenehmigung standardmäßig in die Entscheidung aufgenommen.
A.3.9	Die neuen Baugrenzen liegen vollständig innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Katzensteig“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet „Katzensteig“ vom 10.08.1976 sind zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.
A.3.10	Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden. (Siehe Arbeitsblatt BWA-A 142)	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.11	Flächenbeläge im Wasserschutzgebiet Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) sind zu beachten. Daher sind in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Katzensteig“ für Park- und Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. folgende Beläge zulässig:	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise in der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2cm breiten Rasenfugen; -Rasenfugen ; -Rasengittersteine ; -Rasenwaben; - BIBT.-zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung mineralöhlhaltiger Niederschlagflüsse. Für andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge gelten strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 – Typ D in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen)	
A.3.12	Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten: Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, Fahrzeugreinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist. Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005) erfolgt. Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdeten Stoffen auf Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verboten sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.13	Geothermie im Wasserschutzgebiet Wir weisen darauf hin, dass ein Einbringen von Erdwärmesonden in Zone III des Wasserschutzgebietes „Katzensteig“ nicht genehmigungsfähig ist. Der Einbau von Erdwärmekollektoren bedarf einer Einzelfallprüfung und ist beim Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz zu beantragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 26.01.2022)	
A.4.1	Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (ls.lehmann@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Fertigung des Bebauungsplanes mit Rechtskraftvermerk in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

„Katharinenhöhe – 3. Änderung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.3	Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Daher kann auf einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	Um den Bedarf an Rehabilitationsplätzen nachzukommen soll eine Erweiterung des Kliniktraktes des Rehabilitationszentrums „Katharinenhöhe“ umgesetzt werden. Mit der 3. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Katharinenhöhe“ sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	Vom Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete oder Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	Im Bebauungsplan ist festzuhalten, dass notwendige Eingriffe in Gehölzbestände (starker Rückschnitt, Gehölzentnahme) nur außerhalb der Nestbauphase, Brut- und Aufzuchtzeit, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, erfolgen dürfen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz)	Wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.
A.4.7	In den Bebauungsplan ist ebenfalls aufzunehmen, dass das Anlegen von Schottergärten unzulässig ist, sowie folgende Vorgabe zur insektenfreundlichen Beleuchtung: Bei der Neuinstallation der Außenbeleuchtung ist auf eine Insektenfreundliche Gestaltung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langweiligem gelblichen Lichtspektrum) auch bezüglich der Gehäuse (vermeiden von Fallen) zu achten und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum/ in den Außenbereich ist zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.
A.4.8	Außerdem sollten u.E folgende Vorgaben zu vogelfreundlichem Bauen an geeigneter Stelle in den Bebauungsplan aufgenommen werden: An großflächig vorgesehenen Glasflächen sollen bei erhöhten Vogelschlag geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Es wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verweisen.	Wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis wurde in die Begründung übernommen.
A.4.9	Es wird empfohlen, die Grünfläche extensiv und naturnah zu bewirtschaften	Wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 22.12.2021)
B.2	Deutsche Telekom Technik GMBH (Schreiben vom 23.12.2021)
B.3	Gemeinde Schönwald (Schreiben vom 23.12.2021)
B.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Forstamt & Untere Jagdbehörde (Schreiben vom 04.01.2022)
B.5	Arbeitskreis LNV Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 09.01.2022)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2 – Baureferat Ost (Schreiben vom 10.01.2022)
B.7	EGT Energie GmbH (Schreiben vom 11.01.2022)
B.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt (Schreiben vom 13.01.2022)
B.9	Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ (Schreiben vom 25.01.2022)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Keine Privaten Stellungnahmen!	

Stadt Furtwangen
Planen-Bauen-Technik
Marktplatz 4
78120 Furtwangen